

Montags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Weltweit

Berlin W., Potsdamer Straße 26b,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Pettzelle oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 71.

Berlin, Sonnabend, den 21. Juni 1890.

34. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser, beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements auf das III. Quartal 1890 (Preis 1 Mk. 25 Pf. excl. Bringerlohn) recht bald bei den kaiserlichen Postanstalten, den Landbriefträgern oder unseren Expeditoren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zustellung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.
Die Expedition.

Amthliches.

Berlin, den 18. Juni 1890.

Bekanntmachung.

Der größte Theil der nicht chauffierten öffentlichen Wege im Kreise befindet sich in einem so mangelhaften, den Verkehrsinteressen so wenig entsprechenden Zustande, daß ich die Ortspolizeibehörden als Verwalter der Wegepolizei hierdurch ersuchen muß, diesem Gebiete Ihrer amtlichen Obliegenheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und gemäß §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. 237) sowie auf Grund der Wegepolizeiordnung vom 11. Juni 1852 (Amtsbl. S. 242 Beilage) die Wegeunterhaltungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nachdrücklich anzuhalten.

Um den unterhaltungspflichtigen Communalverbänden die bezüglichen Lasten erleichtern zu helfen und dieselben zu einer ordnungsmäßigen Instandsetzung der Wege anzuregen, hat der Kreisrat seit Jahren eine erhebliche Summe behufs Gewährung von Beihilfen an Communalverbände des Kreises für die Ausführung größerer Wegeverbesserungen zur Verfügung des Kreis Ausschusses gestellt. Der Umstand, daß an den disponiblen Mitteln regelmäßig eine Ersparniß eingetreten ist, giebt einen unerfreulichen Beweis dafür, wie wenig zur Verbesserung der Landwege von Seiten der Communalverbände geschieht.

Auch in diesem Jahre sind Mittel für den gedachten Zweck vom Kreisrat bewilligt worden. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt Seitens des Kreis Ausschusses, wenn die Instandsetzung einer größeren Wegestrecke nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Anleitung erfolgt ist.

Der Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen wird entgegengekehrt.

Hierbei möchte ich die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden und der Gendarmen besonders auf die Mängel des Abgrabens und Abpflügens an öffentlichen Wegen hinlenken. Während dem Landmann durch die unrechtmäßige Aneignung von Wegeterrain ein kaum nennenswerther Vortheil erwächst, werden die Wege zum allgemeinen Schaden nach und nach in ihrem Bestande dermaßen geschwächt, daß nur noch in seltenen Fällen die rezeß- bzw. vorschrittmäßige Breite vorhanden ist. Ich weise die Gendarmen hierdurch an, auf derartige Zuwiderhandlungen besonders zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in jedem Falle auf Grund des § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches eine strenge Bestrafung eintreten zu lassen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen. Auch bitte ich allgemein darauf zu halten, daß die rezeßmäßige bzw. eine den Vorschriften der Wegepolizeiordnung (§ 7 Nr. 12) entsprechende Breite der Wege wiederhergestellt wird.

Bei denjenigen Wegen, für deren Verbesserung eine Beihilfe aus Kreismitteln nachgesucht wird, muß auf Erfüllung der gedachten Bedingung jedenfalls gehalten werden.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Anleitung zur Verbesserung gewöhnlicher Landwege im Kreise Teltow.

Landwege bedürfen zur Erhaltung der Fahrbarkeit unter allen Umständen einer gehörigen Entwässerung.

Diese wird erreicht durch Neigung der Oberfläche des Weges nach Länge und Breite und außerdem bei relativ niedriger Lage der Wege durch Seitengräben mit Längsgefällen zur Ableitung bis in ein natürliches oder künstliches größeres Vorflutsmittel.

Die Neigung nach der Länge resp. das Längsgefälle der Landwege soll in längeren Strecken 4 pr. 100 nicht übersteigen, in kurzen Strecken ist ein Längsgefälle von 6 pr. 100 zulässig.

Die Neigung nach der Breite soll nicht unter 5 pr. 100 und nicht über 10 pr. 100 betragen, und zwar ist bei starkem Längsgefälle geringere Neigung in der Breite, bei geringem Längsgefälle oder in

horizontalen Strecken stärkere Neigung in der Breite angemessen.

Wo Wege aus natürlich gemischtem Boden bestehen, bedarf man bei gehöriger Profilierung und geringem Verkehr anderer Materialien zur Herstellung und Unterhaltung derselben nicht.

Wo aber Wege entweder aus reinem Lehm und Thon oder aus reinem Sand bestehen, muß für die Fahrbahn eine Bodenmischung hergestellt werden, und zwar in einer Breite von mindestens 5,0 Meter und in einer Stärke von 15-20 Ctm., im ersteren Falle durch Beimischung von Sand und Kies, im letzteren Falle durch Beimischung von Lehm und Kies. Bei der Unterhaltung der Fahrbahn ist auf die genügende Entwässerung des Straßenkörpers durch Seitengräben und Quergefälle zu sehen, Geseise sind öfters einzuebnen oder mit geeignetem Material (Mischung aus Lehm und Kies) auszufüllen und von Zeit zu Zeit, wenn die Stärke der künstlich gebildeten Bahn durch Abnutzen, Verstauben, Abklopfen u. d. m. sehr abgenommen hat, muß eine neue Decke, gemischt aus Lehm und Kies, übergebracht werden.

Wo guter Bauschutt, Steinstücke von Ziegeln oder kleine Feldsteine von 2 bis 5 Ctm. Durchmesser billig zu beschaffen sind, da können diese Materialien zur Befestigung der Fahrbahn verwendet werden, indem man sie entweder einmengt oder als oberste Lage, letzteres namentlich bei späteren Nachbesserungen, aufbringt und einrammt oder einmalt.

Als mangelhaft müssen alle Wege gelten, 1. wenn genügende Entwässerung nicht hergestellt ist, 2. wenn sie übermäßige Steigungen enthalten, 3. wenn sie nicht gehörig gemölt sind resp. in der Breite nicht genügendes Gefälle haben, 4. wenn die Fahrbahn nicht aus einer Bodenmischung besteht resp. hergestellt ist.

Anträge auf Gewährung von Prämien für solche Wegeverbesserungen, welche der vorstehenden Anleitung zufolge hergestellt und deshalb im Sinne dieser Anleitung als mangelhaft zu bezeichnen sind, können fernerhin nicht berücksichtigt werden.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.
Stubenrauch, königlicher Landrath.

Bekanntmachung.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Februar 1881 ausgefertigten Anleihscheinen der Gemeinde Steglitz sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes zur Einziehung im Jahre 1890 ausgelost worden

1. von dem Buchstaben A. à 500 Mark die Nummern: 21, 91, 139, 239, 324, 330, 359.

2. von dem Buchstaben B. à 200 Mark die Nummern: 86, 161.

Die Inhaber werden angefordert, die ausgelosten Anleihscheine nebst den nach dem 1. Oktober 1890 fällig werdenden Zinscheinen und den hierzu gehörigen Zinschein-Anweisungen vom 1. Oktober 1890 ab bei der Teltower Kreis-Communal-Kasse, Berlin W., Körnerstraße 24 einzureichen und den Nennwerth der Anleihscheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober 1890 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf.

Für fehlende Zinscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Aus dem Vorjahr steht noch aus von dem Buchstaben B. à 200 Mark die Nummer 121.

Steglitz, den 21. März 1890.

Der Gemeinde Vorstand.
Zimmermann.

Berlin, den 10. Juni 1890.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Kreis-Chauffeegeld-Hebestelle Hammer an der Königs-Wasserhaufen-Wendisch-Buchholzer Chaussee, sowie der Einnahmen aus der neben dieser Hebestelle aufgestellten, dem Kreise gehörigen Centesimalwaage haben wir einen Termin auf

Sonnabend, den 28. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in unserem Bureau, Körnerstr. 24, hiersebst, anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositionsfähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine auf 500 Mk. normirte Kaution baar oder in cautionsfähigen Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbezeichneten Bureau während der Bureaustunden zur Einsicht aus.

Die Verpachtung erfolgt vom 1. Juli d. J. ab.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch, königl. Landrath.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Die Maul- und Klauenpeuche unter den Kindern des Rittergutes Klein Machnow ist erloschen.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Berlin, den 18. Juni 1890.

Der Weg von Marienfelde nach Groß-Lichterfelde (Giefensdorf) wird wegen der auszuführenden Pflasterung bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Polizei-Verordnung.

betreffend Ergänzung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte vom 26. Januar 1872 - Amtsblatt Stück 6 Beilage 2 - und der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land vom 15. März 1872 - Amtsblatt Stück 13 Beilage 1 hinsichtlich der Höhe der Gebäude.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. In Straßen, welche nicht mehr als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10,0 m aufgeführt werden.

In Straßen, welche mehr als 10 m Breite haben, ist eine Höhe der Gebäude gleich der Straßenbreite, jedoch in keinem Falle über 19,0 m zulässig.

§ 2. Als Straßenbreite gilt die Entfernung der beiderseitig sich gegenüberliegenden Baufluchtlinien von einander.

Bei Erdgrundstücken an Straßen von verschiedener Breite sind bei Berechnung der zulässigen Höhe in der engen Straße die Maße der breiten Straße bestimmend, jedoch nur bis zu einer Frontlänge von 18 m.

§ 3. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die von der Mitte des Grundstückes aus gemessene Straßenbreite.

§ 4. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Theilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß, jedoch nicht über 19 m zugelassen werden.

§ 5. Bei Gebäuden, welche außer dem Erdgeschos noch drei Stockwerke haben, dürfen im Dachgeschosse Feuerungsanlagen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken nicht hergestellt werden.

§ 6. In Straßen, welche nur von einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe in jedem Falle bis 19 m betragen.

§ 7. Beim Anbau an einer Straße, welche nur vorläufig auf einer Seite bebaut wird, aber auf beiden Seiten bebaut werden darf, wird die Höhe der Gebäude nach Anhörung des Gemeindevorstandes von der Polizei-Verwaltung festgestellt.

§ 8. Die Höhe wird von der Straßenoberfläche bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkt, bzw. bis zu einem Drittel der Höhe des Giebel-Dreiecks, bei Mansardendächern bis zum Punkte, wo dieselben gebrochen sind und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

§ 9. Hinterfronten der Vordergebäude, Hinter- und Seitengebäude dürfen nur bis zu derselben Höhe, wie die Vordergebäude aufgeführt werden. Ueberrist jedoch der Hof in seiner geringsten Ausdehnung die Breite der Straße, in welcher das Grundstück liegt, so können die Gebäude auf dem Hofe diejenige Höhe erhalten, welche sich bei sinnemäßiger Anwendung des § 1 ergibt.

§ 10. Das Aufsetzen von höheren Thürmen, sofern solche nicht zu Wohnzwecken benutzt werden und nur der architektonischen Ausbildung dienen, ist gestattet.

§ 11. Für Kirchen und andere öffentliche Gebäude kann die Polizei-Verwaltung ein höheres Bauen, als in den vorstehenden Vorschriften bestimmt ist, zulassen.

Alle sonstigen Ausnahmen sind nur unter Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zulässig.

Potsdam, den 29. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.
Graß Hue de Graß.

Berlin, den 17. Juni 1890.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizei-Verwalter ersuche ich um sorgfältige Beachtung dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Juni 1890.

Die für den VII. ländlichen Wahlbezirk des Kreises zum Zwecke der Erziehung eines Kreis-tags-Abgeordneten an Stelle des verstorbenen Amts- und Gemeinde-Vorstehers Feurig in Schöneberg aufgestellte Wählerliste liegt am Montag, den 23. Juni 1890 in dem Geschäftskloster des Unterzeichnerten, Körnerstraße Nr. 24, zu Jedermanns Einsicht aus.

Der Landrath.
Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Der Schuhmacher Valentin Junger zu Stolpe ist zum Nachwächter, Gemeindediener und Gemeinde-Polizeibeamten der Gemeinde Stolpe gewählt und als solcher bestätigt und versetzt worden.

Nichtamtliches.

Rundschau.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und die Kaiserin sind am Donnerstag Mittag von Berlin in Wernigerode angekommen und dort festlich empfangen worden. Vom Bahnhofe fuhr die Majestät mit dem Grafen und der Gräfin von Stolberg-Wernigerode durch die festlich geschmückten Straßen, wo Vereine, Korporationen und die Schulen Spalier bildeten, überall enthusiastisch begrüßt, nach dem Christenthale, um der Enthüllung des Denkmals für Kaiser Wilhelm I. beizuwohnen. Die fürstlichen Herrschaften nahmen unter einem Zelte Aufstellung, worauf nach einem Gesänge Oberforstmeister Müller die Festansprache hielt. Auf ein Zeichen des Architekten fiel sodann unter Musikbegleitung die Hülle des Denkmals. Mit einem von dem Grafen Stolberg ausgebrachten Hoch auf den Kaiser schloß die Feter. Darauf fand in dem gräflichen Schlosse eine Festtafel, Abends eine prächtige Illumination statt. Unter lauten Ovationen reiste die Kaiserin nach Berlin zurück, während der Kaiser seine Reise nach Essen antrat. Gestern Freitag besichtigte der Monarch dortselbst die Krupp'schen Gußstahlfabriken.

Dem Reichskanzler von Caprivi ist am Dienstag Spätabend, genau zu der Stunde, in welcher in Berlin und London der neue Kolonialvertrag zwischen dem Deutschen Reich und England veröffentlicht wurde, durch einen Adjutanten des Kaisers der Schwarze Adlerorden überreicht worden. Der Kaiser ließ dabei seinen Dank und seine Anerkennung für die befriedigende Lösung dieser Angelegenheit aussprechen.

In parlamentarischen Kreisen hat die Abtretung Helgolands an Deutschland eine freudige Vergeltung hervorgerufen. Man erkennt in der Thatfache nicht nur einen Vorgang von hohem nationalen Werthe, man begreift auch sehr wohl, daß es sich dabei zugleich um einen Erfolg der deutschen auswärtigen Politik handelt, der, im großen Stil gedacht und errungen, ein Symptom der Verständigung mit England bedeute, das weit über das Maß einer freundschaftlichen Verständigung hinausgeht.

Aus Anlaß des Ueberganges der Insel Helgoland in deutschen Besitz dürfte die nachstehende Schilderung der Insel und ihrer Bewohner von allgemeinem Interesse sein: „Tausende von Deutschen suchen alljährlich Helgoland auf, um Gesundheit und Lebensfrische aus den Meeresmogen zu holen. Durch die seitliche Erhebung weithin sichtbar, müßte die Insel, obwohl sie so klein ist, wie wenige des offenen Meeres, ein wichtiges und bedeutames Wahrzeichen der Schifffahrt werden, zumal in dem deutschen Meere mit seinen flachen Riffen, in einem Fahrwasser, welches zu den beschränktsten und gefährlichsten gehört, in einer Bucht, die zu allen Zeiten des Jahres von heftigen Winden heimgesucht, von unabwehrlichen Strömungen durchzogen wird, vor der Mündung zweier großer, viel befahrener Ströme, der Elbe und Weser, an der Einfahrt zu Deutschlands wichtigsten Hafenplätzen Hamburg und Bremen, ein Wohnplatz unerschrockener und erfahrener Lootsen, der Grundstein des 258 Fuß über dem Spiegel des Meeres emporragenden, auf fünf Meilen weit den ganzen Horizont erhellenden großartigen Leuchthurms. Trotz seines winzigen Umfanges, der noch nicht eine zehnteilte Gebietsmeile beträgt, trotz der selbstamen Schwere des Bodens, der in Ober- und Unterland geheilt ist, welche durch eine Holz-treppe von 180 Stufen verbunden sind, trotz des Mangel an Trinkwasser und trotz der Wuth der Wellen, welche immer mehr von den steilen rothen Fels abspülen, ist Helgoland vielfältig als die wichtigste Basis kriegerischer Unternehmungen für oder gegen Deutschlands transatlantischen Handel verwerthet worden, und mancher deutsche Mann hat laute Klage geführt, daß deutsche Sorglosigkeit das Eiland fremden Händen anheimfallen ließ. An finanzielle Ausbeute konnten Regierungen bei der schlichten Einfachheit der „feden Nomaden der Nordsee“ wenig denken. Zeitweilig ist eine geringe Getränke- und Haussteuer erhoben worden, auch ergiebt die Kurtaxe nennenswerthe Einnahmen, und die etwa 2000 Bewohner der Insel treiben Handel, Fischerei, Hummerfang, Schifffahrt. Allein die Abgaben würden nicht ausreichen, auch nur die ursprünglichen Bedürfnisse des Gemeinwefens zu decken, wenn nicht die englische Regierung den Gouverneur bezahlte und die Geistlichen besoldete.